



**Entschädigungs- und Besoldungsverordnung
der Politischen Gemeinde
Ellikon an der Thur**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Ellikon an der Thur
am 21. November 2019

Inkraftsetzung per 01. Januar 2020

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Absatz 2 Entschädigungen der Gemeindeordnung 01. Januar 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur/ZH.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den folgenden Behörden eine jährliche, pauschale Grundentschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat	(total CHF 90'000.00)
Mitglieder des Gemeinderates	CHF 14'000.00
Zulage Präsidiales	CHF 10'000.00
Zulage Hochbauamt	CHF 3'000.00
inkl. Sitzungspauschalen, ausser Sitzungen halb- oder ganztägig	

Rechnungsprüfungskommission (RPK)	(total CHF 9'000.00)
Mitglieder RPK	CHF 1'500.00
Zulage Präsidiales	CHF 1'000.00
Zulage Aktuar	CHF 500.00

Zulage Prüfung Finanzen der Oberstufenschule Rickenbach CHF 400.00
pro Mitglied, im Turnus der beteiligten Gemeinden.

Bibliothekskommission	(total CHF 17'000.00)
Zulage Präsidium	CHF 500.00
Zulage Rechnungsführung	CHF 500.00
Zulage Bibliotheksleitung	CHF 500.00
Pauschalen für Ausleihstunden	CHF 10'500.00
Pauschale für Medieneinkauf/Medienausrüstung	CHF 5'000.00

Die pauschale Grundentschädigung und die Sitzungsgelder werden jährlich ausbezahlt.

Art. 4 Beratende Kommissionen / Funktionäre

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und die Funktionäre im Nebenamt werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 5 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden mit dem Gemeindestundenlohn CHF 32.00 brutto plus Sonntagszuschlag von 25% entschädigt.

Art. 6 Friedensrichter

Die Entschädigung für den Friedensrichter beträgt CHF 2'500.00 als Grundpauschale, zuzüglich einer Pauschale von CHF 400.00 pro Geschäftsfall.

Art. 7 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten (Art. 8).

Art. 8 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung, siehe von Art. 3, stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) Halbes Taggeld | CHF 140.00 brutto |
| b) Ganzes Taggeld | CHF 280.00 brutto |
| c) Gemeindestundenlohn | CHF 32.00 brutto |

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium und Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 9 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden aus der amtlichen Tätigkeit angefallene Auslagen gegen Beleg/Quittung, vergütet.

Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Bei berechtigter Benützung des Privatfahrzeuges beläuft sich die Kilometerentschädigung aufgrund der Regelung der Spesenvergütung der Anstellungsbedingungen des Personals des Kantons Zürichs.

Art. 10 Abschiedsgeschenke Behördenmitglieder

Um eine einheitliche Handhabung für Geschenke bei Abgängen, Abschiedsanlässen zu gewährleisten, wird folgende Regelung getroffen:

Funktion	Betrag
Gemeinderat	
Präsident pro Amtsperiode	CHF 500.00
Mitglied pro Amtsperiode	CHF 400.00
Rechnungsprüfungskommission	
Präsident pro Amtsperiode	CHF 200.00
Mitglied pro Amtsperiode	CHF 150.00

Wird nicht die ganze Amtsperiode von 4 Jahren absolviert, werden die Beträge pro Rata gerechnet. Wenn immer möglich sind die Geschenke in Form von Naturalien auszurichten.

Art. 11 Besoldungen weiteres Personal

Die Entschädigung für weiteres Personal wie z.B. Gemeindeweibel/in, Reinigungskraft etc. werden durch den Gemeinderat festgelegt. Erfolgt die Entschädigung auf Stundenbasis kommt der Gemeindestundenlohn zur Anwendung.

Art. 12. Entschädigungsänderungen

Der Gemeinderat legt die Tag- und Sitzungsgelder, sowie den Gemeindestundenlohn jeweils mittels Gemeinderatsbeschluss fest. Die Grundentschädigungen gemäss Artikel 3 sowie die Abschiedsgeschenke gemäss Artikel 10 dieser Verordnung, unterliegen hingegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 13. Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann zu Beginn des Jahres die Entschädigungen gemäss Artikel 3 bis 5 und 8 dieser Verordnung, im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen, der Teuerung anpassen.

Art. 14 AHV-, IV und ALV-Beiträge

Die gesetzlichen Abzüge werden hälftig von der Gemeinde und vom Arbeitnehmer übernommen. Ausgenommen von der Abzugspflicht ist die Spesenpauschale.

C. Versicherungen

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21. November 2019, auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

8548 Ellikon an der Thur, 13. Januar 2020

Gemeinderat Ellikon an der Thur

Der Präsident:



Martin Bühler

Die Schreiberin:



Nicole Wild